

[Vor- und Nachname der Erziehungsberechtigten]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]
[E-Mail oder Telefon für Rückfragen]

An die Schulleitung
[Name der Schule, an der der Probeunterricht abgelegt wurde]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

[Ort], den [Datum]

Rückwirkender Notenschutz – Antrag auf Neubewertung des Probeunterrichts für [Name des Kindes]

– bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrags –

Art. 52 Abs. 5 BayEUG · §§ 34, 36 BaySchO · §§ 2, 3 GSO

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr [Name der Schulleitung],
vom [Datum] bis [Datum] nahm unser Sohn / unsere Tochter [Name] an Ihrer Schule am Probeunterricht teil und erzielte in Deutsch die Note [5] und in Mathematik die Note [4]. Am [Datum] erhielten wir Kopien der Prüfungsarbeiten. Erst daraus ergab sich: Der Prüfungsteil Rechtschreiben wurde mit Note [6] bewertet; nach dem Notenschlüssel wurde die Note 6 ab [11] Fehlern erteilt, unser Kind hatte [20]. Wir veranlassten daraufhin unverzüglich eine schulpsychologische Testung. Am [Datum] stellte [der staatliche Schulpsychologe / die staatliche Schulpsychologin] eine [Rechtschreibstörung / kombinierte Lese- und Rechtschreib-Störung] fest.

Die Störung bestand nicht erst seit ihrer Feststellung – sie ist in die Bewertung des Probeunterrichts eingeflossen. Deshalb beantragen wir:

1. rückwirkenden Notenschutz für den Probeunterricht: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung (§ 34 Abs. 7 BaySchO) in allen schriftlichen Prüfungsteilen, Neubewertung ohne den Prüfungsteil Rechtschreiben, Neugewichtung der übrigen Teile nach den Vorgaben der MB-Dienststelle und Neufestsetzung der Note im Fach Deutsch. Einen rückwirkenden Nachteilsausgleich beantragen wir nicht; für abgeschlossene Prüfungen lassen sich seine Bedingungen nicht mehr herstellen.

2. eine korrigierte Bescheinigung über das Ergebnis des Probeunterrichts.

► *Nur bei Deutsch 4 und Mathematik 4 nach der Neubewertung – sonst löschen:*

Zugleich beantragen wir die Aufnahme unseres Kindes in die Jahrgangsstufe 5 nach § 2 Abs. 4 GSO auf unseren Antrag als Erziehungsberechtigte.

3. einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine kurze Bestätigung, an welchem Tag dieser Antrag bei Ihnen eingegangen ist.

Rechtlich ist das möglich.

Das Verwaltungsgericht München hat für genau diese Konstellation entschieden, dass die nachträgliche Geltendmachung nach den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts möglich ist und unverzüglich erfolgen muss (Beschluss vom 11.09.2023 – M 3 E 23.4146, im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 6 C 1.20). Dem kommen wir mit diesem Schreiben nach: Zwischen der Feststellung am [Datum] und diesem Antrag liegen [X] Tage.

Auch Ihre Dienststelle sieht diesen Fall ausdrücklich vor: Nach dem Rundschreiben der MB-Dienststelle Oberbayern-West zum Aufnahmeverfahren soll die Schulleitung, wenn Erziehungsberechtigte „insbesondere nach einem Misserfolg ihres Kindes im Probeunterricht nachträglich“ eine Lese-Rechtschreib-Störung geltend machen, mit der zuständigen Grundschule und der MB-Dienststelle Kontakt aufnehmen.

Die schulpsychologische Stellungnahme vom [Datum] fügen wir bei. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Name]

Anlagen: [schulpsychologische Stellungnahme] [ggf. Kopie des Notenschlüssels]

► **Nicht mitschicken – bitte vor dem Absenden löschen**

*Dieser Entwurf stammt von uebertrittbayern.de und gibt unsere Sicht wieder: **keine Rechtsberatung, keine Gewähr** für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Erfolg. Passen Sie ihn an Ihren Fall an, prüfen Sie die genannten Vorschriften und Entscheidungen selbst und übernehmen Sie keinen Satz, den Sie nicht selbst vertreten können. In eiligen oder strittigen Fällen lassen Sie sich anwaltlich beraten. Mehr dazu in den Hinweisen zum Ausfüllen auf der nächsten Seite.*

Hinweise zum Ausfüllen

Bitte zuerst lesen. Dies ist ein Beispiel, kein auf Sie zugeschnittenes Schreiben. Jeder Fall liegt anders: andere Noten, andere Nachweise, andere Daten. Passen Sie den Text an – streichen Sie, was nicht zutrifft, ergänzen Sie, was fehlt, und übernehmen Sie keinen Satz, den Sie nicht selbst vertreten können; auch die rechtlichen Ausführungen nicht.

Wir geben hier unsere eigene Sicht wieder. Das ist **keine Rechtsberatung** und soll keine sein. Wir übernehmen **keine Gewähr** für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Erfolg. Rechtslage und Verwaltungspraxis können sich seit dem unten angegebenen Stand geändert haben – prüfen Sie die genannten Vorschriften und Entscheidungen selbst nach.

Ob und wie Sie vorgehen, entscheiden Sie. Stimmen Sie Ihren Einzelfall ab: In strittigen oder eiligen Fällen – und immer, wenn Fristen laufen – lassen Sie sich anwaltlich beraten.

Worauf es ankommt

- **An wen es geht.** An die Schulleitung der Schule, an der Ihr Kind den Probeunterricht abgelegt hat – sie hat bewertet, sie entscheidet über die Neubewertung. Textform genügt, eine E-Mail reicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO). Über die Aufnahme kann eine andere Schule entscheiden: Mit der korrigierten Bescheinigung können Sie Ihr Kind auch an einem anderen Gymnasium anmelden.
- **Besorgen Sie sich die Prüfungsarbeiten.** Ohne die Korrekturen sehen Sie weder Notenschlüssel noch Fehlerzahl. Sie haben ein Recht auf Einsicht (§ 41 Abs. 1 BaySchO); die Arbeiten des Probeunterrichts sind zwei Jahre aufzubewahren (§ 3 Abs. 4 Satz 1 GSO).
- **Das Tempo entscheidet.** Die nachträgliche Geltendmachung muss unverzüglich erfolgen – nach der Rechtsprechung schon ab dem ersten konkreten Verdacht, nicht erst ab dem fertigen Befund (BayVGh, Beschluss vom 28.01.2011 – 7 ZB 10.2236, Leitsatz). Tragen Sie die Daten ehrlich ein; die Chronologie im Brief ist zugleich Ihr Beleg. Im Fall, an den dieser Brief angelehnt ist, lagen zwischen Feststellung und Antrag sieben Tage.
- **Die 4/4-Regel.** Führt die Neubewertung in Deutsch zur Note 4 und stand in Mathematik bereits eine 4, ist der Probeunterricht zwar nicht bestanden – die Aufnahme ist aber auf Ihren Antrag als Erziehungsberechtigte möglich (§ 2 Abs. 4 GSO; für die Realschule § 2 Abs. 4 RSO). Deshalb der Zusatz in Antrag 2.
- **Der Antrag ersetzt keinen Rechtsbehelf.** Gegen die Ablehnung der Aufnahme läuft eine eigene Frist – maßgeblich sind Frist und Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung. Steht der Unterrichtsbeginn bevor, ist kurzfristig zu prüfen, ob zusätzlich vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu beantragen ist.
- **Die Zeugnisbemerkung.** Wird Notenschutz gewährt, wird er vermerkt – ein Hinweis benennt die nicht bewertete fachliche Leistung, die Beeinträchtigung selbst wird nicht genannt (§ 36 Abs. 7 Sätze 2 und 4 BaySchO).
- **Die ausführliche rechtliche Begründung** – einschließlich der Antworten auf typische Einwände der Schule – steht in Teil 3 unserer Vorlage für die Grundschule; sie gilt hier entsprechend. Beide Vorlagen und alle Fundstellen: uebertrittbayern.de.